



Spezifische gesetzliche Genehmigungsbedingungen für Lebensmittel herstellende Niederlassungen: Fischereifahrzeuge – Genehmigung 3.1

1 Gesetzgebung

[Verordnung \(EG\) Nr. 853/2004](#) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs (VO 853/2004)

2 Spezifische gesetzliche Bedingungen für Fischereifahrzeuge – Genehmigung 3.1

Tätigkeit: Fischereifahrzeug

Tätigkeitscode: [ACT 244](#)

Ort	PL61	Fischereifahrzeug
Tätigkeit	AC57	Fischerei
Produkt	PR132	Fischereierzeugnisse

Diese unternehmensspezifischen gesetzlichen Bedingungen kommen zu den allgemeinen gesetzlichen Bedingungen hinzu.

	Spezifische Bedingungen in Bezug auf die Infrastruktur und Ausrüstung	Quelle
1.	Fischereifahrzeuge müssen so konzipiert und gebaut sein, dass die Erzeugnisse nicht mit Schmutzwasser aus dem Kielraum, Abwässern, Rauch, Kraftstoff, Öl, Schmiermitteln oder anderen Schadstoffen verunreinigt werden können.	VO 853/2004 Art. 3 Nr. 1; Anhang III Abschnitt VIII Kapitel I Nummer I Buchstabe A Ziffer 1
2.	Die Flächen , mit denen die Fischereierzeugnisse in Berührung kommen, müssen aus geeignetem korrosionsfestem Material sein, das glatt und einfach zu reinigen ist. Die Oberflächenbeschichtung muss haltbar	VO 853/2004 Art. 3 Nr. 1; Anhang III Abschnitt VIII Kapitel I Nummer I

	und ungiftig sein.	Buchstabe A Ziffer 2
3.	Ausrüstungsgegenstände und Materialien, die zur Bearbeitung der Fischereierzeugnisse verwendet werden , müssen aus korrosionsfestem und leicht zu reinigendem und desinfizierendem Material sein.	VO 853/2004 Art. 3 Nr. 1; Anhang III Abschnitt VIII Kapitel I Nummer 1 Buchstabe A Ziffer 3
4.	Verfügen Fischereifahrzeuge über eine Vorrichtung für die Zufuhr von Wasser , das zusammen mit Fischereierzeugnissen verwendet wird, so muss diese Vorrichtung so angebracht sein, dass eine Verunreinigung des zufließenden Wassers vermieden wird.	VO 853/2004 Art. 3 Nr. 1; Anhang III Abschnitt VIII Kapitel I Nummer 1 Buchstabe A Ziffer 4
5.	Fischereifahrzeuge müssen so konzipiert und gebaut sein, dass die Fischereierzeugnisse nicht mit Schmutzwasser aus dem Kielraum, Abwässern, Rauch, Kraftstoff, Öl, Schmiermitteln oder anderen Schadstoffen verunreinigt werden können . Laderäume, Tanks oder Container, die der Lagerung, Kühlung oder dem Einfrieren ungeschützter Fischereierzeugnisse, einschließlich solcher, die zur Herstellung von Futtermitteln bestimmt sind, dienen, dürfen nicht für andere Zwecke als die Lagerung, Kühlung oder das Einfrieren dieser Erzeugnisse verwendet werden, was auch für Eis oder Salzlake gilt, die für diese Zwecke verwendet werden.	VO 853/2004 Art. 3 Nr. 1; Anhang III Abschnitt VIII Kapitel I Nummer 1 Buchstabe A Ziffer 5
6.	Lebensmittelunternehmer, die für das Entladen und Anlanden von Fischereierzeugnissen verantwortlich sind, müssen sicherstellen, dass Entlade- und Anlandungsvorrichtungen, die mit Fischereierzeugnissen in Berührung kommen, aus leicht zu reinigendem und zu desinfizierendem Material sind und vorschriftsmäßig gewartet und sauber gehalten werden.	VO 853/2004 Art. 3 Nr. 1; Anhang III Abschnitt VIII Kapitel II Nummer 1 Buchstabe a
	Zusätzliche Bedingungen für Fischereifahrzeuge, die so konzipiert und ausgerüstet sind, dass Fischereierzeugnisse für mehr als 24 Stunden haltbar gemacht werden können	
7.	Fischereifahrzeuge, die so konzipiert und ausgerüstet sind, dass Fischereierzeugnisse für mehr als 24 Stunden haltbar gemacht werden können, müssen mit Laderäumen, Tanks oder Containern zur Lagerung gekühlter oder gefrorener Fischereierzeugnisse bei den in Anhang III Abschnitt VIII Kapitel VII der Verordnung 853/2004 festgelegten Temperaturen ausgestattet sein.	VO 853/2004 Art. 3 Nr. 1; Anhang III Abschnitt VIII Kapitel I Nummer 1 Buchstabe B Ziffer 1
8.	Die Laderäume müssen vom Maschinenraum und von den Mannschaftsräumen durch ausreichend dichte Schotten abgetrennt sein, um jegliche Verunreinigung der gelagerten Fischereierzeugnisse zu verhindern. Die zur Lagerung der Fischereierzeugnisse verwendeten Laderäume und Behältnisse müssen die Haltbarkeit der Erzeugnisse unter einwandfreien Hygienebedingungen gewährleisten und erforderlichenfalls so beschaffen sein, dass das Schmelzwasser nicht mit den Erzeugnissen in Berührung bleibt.	VO 853/2004 Art. 3 Nr. 1; Anhang III Abschnitt VIII Kapitel I Nummer 1 Buchstabe B Ziffer 2

9.	Bei Fischereifahrzeugen, die zum Kühlen von Fischereierzeugnissen in gekühltem sauberem Meereswasser ausgerüstet sind, müssen die hierfür vorgesehenen Tanks mit einer Vorrichtung ausgestattet sein, die im ganzen Tank gleiche Temperaturbedingungen gewährleistet. Mit diesen Vorrichtungen muss eine Kühlleistung erreicht werden, bei der die Mischung von Fischen und sauberem Meereswasser sechs Stunden nach dem Laden eine Temperatur von nicht mehr als 3 °C und nach 16 Stunden eine Temperatur von nicht mehr als 0 °C erreicht und die Temperaturen überwacht und erforderlichenfalls aufgezeichnet werden können.	VO 853/2004 Art. 3 Nr. 1; Anhang III Abschnitt VIII Kapitel I Nummer I Buchstabe B Ziffer 3
----	---	---